

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII



Gewichtung der erhaltenen/gewonnenen Informationen zur Kindeswohlgefährdung

Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, der*des Minderjährigen, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist und der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird.



4-Augen-Prinzip



Eindruck vom Kind in seiner
gewöhnlichen Umgebung



Kindeswohlmatrix



oder andere
Methoden/Werkzeuge

Gewichtige Anhaltspunkte für eine
Kindeswohlgefährdung liegen **NICHT** vor

Gewichtige Anhaltspunkte für eine
Kindeswohlgefährdung liegen vor



Vorgang der
Gewichtung
dokumentieren



Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter
Beteiligung einer Kinderschutzfachkraft

und ggf. der Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 KKG dem Jugendamt
gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung übermittelt haben

Ergebnis der Einschätzung wird Fachaufsicht zur Kenntnis gegeben



KEIN SCHUTZAUFTRAG

Keine relevanten
Einschränkungen
der Erziehungs-
fähigkeit

Einschränkungen der
Erziehungsfähigkeit,
die einen Hilfebedarf
begründen

Einschränkungen der
Erziehungsfähigkeit,
die einen
DRINGENDEN
Hilfebedarf begründen

Kein
Hilfebedarf

Hilfeplanverfahren
gem. § 36 SGB VIII



SCHUTZAUFTRAG

**Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit,
die Teil einer Kindeswohlgefährdung sind**
Eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene
Gefahr, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge
eine erhebliche Schädigung mit hinreichender
Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist

Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII
mit Vereinbarung zum Schutz der*des Minderjährigen



Niedersachsen. Klar.



KINDESWOHL

Prof. Dr. Christof Radewagen



www.kinderschutz-radewagen.de

Mehr Infos:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

www.ms.niedersachsen.de



Vertrauensschutz im Kinderschutz
